

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerverzinkungsarbeiten

Geltung

Für Verträge über Feuerverzinkungsarbeiten der PUK Group GmbH & Co. KG (nachfolgend AN) mit Unternehmen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der AN im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt für Folgegeschäfte und auch dann, wenn in einem Folgegeschäft keine ausdrückliche Einbeziehung vereinbart wird.

Mündliche Zusagen des AN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Auftrag

Angebote und Preislisten sind freibleibend. Der Auftrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Verarbeitungsbeginn. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird eine Feuerverzinkung nach DIN ISO 1461 als Oberflächenschutz hergestellt.

Pflichten des Bestellers

Die Anlieferung der zu verzinkenden Materialien erfolgt durch den Besteller. Der Besteller hat den übergebenen Materialien detaillierte Beschreibungen beizufügen, welche die Außenabmessungen, die Mengen, das Gewicht, die Materialart (z.B. Gusseisen), die Stärke der zu bearbeitenden Materialien sowie verwendete Öle, Fette, Sprays etc. enthalten. Die Mengenangaben müssen einfach zu überprüfen sein. Der Besteller versichert, dass er berechtigt ist, die übergebenen Materialien bearbeiten zu lassen und Rechte Dritter hiervon nicht berührt werden.

Der Besteller stellt sicher, dass er ausschließlich zum Feuerverzinken geeignete Werkstoffe und feuerverzinkungsgerecht hergestellte Konstruktionen übergibt, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer mechanischen Konstruktion zum Feuerverzinken geeignet sind. Materialstellen, die unverzinkt bleiben sollen (Passungsflächen, Scharniere, Gewindeteile etc.), sind vom Besteller entsprechend zu schützen. Behälter, geschlossene Bottiche, geschlossene Hohlräume, hohle Konstruktionsteile, z.B. in Rohrkonstruktionen sowie Zwischenräume an geschweißten Flächen müssen zur Entlüftung und zum Ablauf gebohrt sein.

Hat der Gegenstand brennbare Stoffe enthalten, so müssen diese restlos entfernt werden, da sonst Explosions- bzw. Feuergefahr besteht. Da die Anordnung der Löcher Fachkenntnisse erfordert, muss sie vorher mit dem AN abgesprochen werden. Sind keine Entlüftungs- bzw. Ablauflöcher gebohrt und weist der Besteller nicht auf abgeschlossene Hohlräume oder ähnliches hin, so haftet der Besteller für alle Explosionsschäden, die hierdurch entstehen.

Alle zu verzinkenden Gegenstände müssen frei von Farbe, Firnis, Fett, Öl oder anderen Verschmutzungen sein, die sich nicht durch normale Vorbehandlung entfernen lassen. Die Kosten für die Entfernung solcher Beläge sowie von alten Verzinkungen, besonders starken Rostbefalls und von Walzhaut trägt der Besteller. Müssen Gegenstände trotz eines vorhergehenden Reinigungsversuchs ein zweites Mal verzinkt werden, so werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls dem Besteller in Rechnung gestellt (s. Preise und Zahlung Ziffer 3.).

Der Besteller hat die verzinkten Materialien binnen von 5 Werktagen nach Zugang einer Fertigstellungsmitteilung auf seine Kosten abzuholen. Die fertigen feuerverzinkten Materialien werden vom AN nicht verpackt.

Termine/Höhere Gewalt

Feste Leistungstermine bestehen nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Termine schriftlich garantiert wurden. Eine Terminüberschreitung um bis zu 10 Tage ist unbeachtlich.

Sofern der AN verbindliche Leistungstermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Krieg, Terrorakte, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, Verfügungen von Behörden), wird er den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb des neuen Leistungstermins nicht verfügbar, ist der AN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird er unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder den AN noch seine Zulieferer ein Verschulden trifft oder der AN im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

Preise und Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, setzen sich die Preise für Verzinkungsleistungen aus Grundpreis und aktuellem Zinkteuerungszuschlag zusammen. Preis-Berechnungsbasis ist das Gewicht der verzinkten Ware in kg. Alle Preise verstehen sich bei freier Anlieferung, ab Werk, ohne Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer. Die vom AN bei Eingang ermittelte Materialart und Stärke der Materialien, sowie die nach der Verzinkung festgestellten Gewichte sind für die Auftragsberechnung verbindlich.

Neben- und Nacharbeiten die aufgrund nicht verzinkungsgerechter Konstruktionsweise (unzureichende Zinkeinlauf- und -auslauföffnungen, Entlüftungsbohrungen, Durchbrüche etc.), Oberflächenbeschichtung (Farbreste, Zink, etc.), fehlender Aufhängepunkte usw. erforderlich sind, werden zum jeweils beim AN gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Der AN ist berechtigt, materialbedingte Mehraufwendungen bzgl. Handhabung, Vor- und Nachbehandlung (infolge besonderer Sperrigkeit, verwitterter oder unsauberer Oberflächen etc.) dem Besteller als Zuschlag nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Sonderbehandlungen wie das Entfernen von Verdickungen, Farbschichten, Schlosserarbeiten, Feinputzarbeiten, zweimaliges Tauchen von Werkstücken, Signierarbeiten etc. und sonstige Nebenleistungen wie die Zusammenstellung von Transportkolli, Gestellung und Entsorgung von Verpackungsmaterial, sind gesondert zu vergüten.

Der AN ist berechtigt, Vorkasse bei Anlieferung oder Barzahlung bei Abholung zu verlangen. Im Übrigen sind Rechnungen sofort fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Der AN ist zur Teillieferung berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen; es sei denn, der AN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

Haftung

Die Haftung des AN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt.

Der AN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit der AN gemäß diesem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der AN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des AN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 20.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.

Soweit der AN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung des AN wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerverzinkungsarbeiten

Gewährleistung

Ausgeführt wird eine Feuerverzinkung nach DIN ISO 1461 als Oberflächenschutz. Kein Mangel sind

- Verformungen, wie sie durch Freiwerden vorhandener Material-Eigenspannungen (aufgrund von kaltverformenden Fertigungsverfahren, Wärmebehandlung etc.) bzw. konstruktiv bedingt (z.B. großflächige ebene Blechteile) entstehen,
- Zinkhydroxid-Ausblühungen (Weißrostbildung), wie sie durch Feuchtigkeitseinfluss auf frischen Zinkschichten entstehen, da sie deren Korrosionsschutzeignung nicht beeinträchtigen,
- Oberflächenunebenheiten, Schichtdicken- und Farbdifferenzen innerhalb eines Gegenstandes, soweit diese material-, konstruktions- und prozessbedingt auftreten.

Der Besteller hat die Leistung bei Abnahme unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb einer Woche ab Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung angezeigt werden. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung als genehmigt.

Ist die Leistung mangelhaft, ist der AN zur Nacherfüllung berechtigt. Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Besteller berechtigt, die Vergütung zu mindern oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme der in § 634a Abs 1 Nr. 2 BGB bestimmten Ansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Der Besteller trägt die Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen.

Pfandrecht und Sicherungseigentum

Der AN hat ein Pfandrecht an allen ihm zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen des Bestellers wegen aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

Gibt der Besteller die verzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung an einen Dritten heraus, so überträgt der Besteller dem AN das Eigentum an diesen Teilen zwecks Sicherung aller Forderungen, die ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen. Sind die verzinkten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass der AN durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben kann. Sind die verzinkten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller dem AN seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.

Der Besteller tritt außerdem die Forderungen, die er aus der Weiterlieferung bzw. Weiterverarbeitung der verzinkten Teile erwirbt, an den AN ab, ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Kommt der Besteller mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt:

- a) die Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der ihm abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
- b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Besteller gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und
- c) die Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

Der Besteller hat Zugriffe Dritter auf die Sicherungseigentum stehenden Waren oder auf die dem AN abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

Für den Fall der Insolvenz ist das Recht der Aussonderung und der eventuellen Ersatzaussonderung vereinbart.

Die weitere Be- und Verarbeitung von noch nicht vollständig bezahlten Werkstücken, an denen dem AN das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist, erfolgt für den AN als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache nach dem Wertverhältnis. Soweit die Sicherung die Forderung des AN um mehr als 50 % übersteigt, gibt dieser diese insoweit frei.

Gerichtsstand; Rechtswahl; Sonstiges

Gerichtsstand ist der Sitz des AN. Der AN ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten, Nachdruck sowie jegliche elektronische Vervielfältigung nur mit unserer schriftlichen Genehmigung.

Stand: März 2016